

**Der Landrat**  
des Kreises Heinsberg  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG \* 52523 HEINSBERG

Bürgermeister  
Postfach 12 20  
52527 Übach-Palenberg

Stadt <b>ÜBACH-PALENBERG</b>		
Eing.: 17. April 2018		
Abt.:		

**Dienststelle:** Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergabeangelegenheiten  
**Geschäftszeichen:** 15 14 11 - 6  
**Auskunft erteilt:** Frau Lenzen  
**Zimmer-Nr.:** 128  
**Zentrale:** 02452-13-0  
**Durchwahl:** 02452-13-13 02  
**Telefax:** 02452-13-13 95  
**E-Mail:** kathrin.lenzen@kreis-heinsberg.de  
**Datum:** 12. April 2018

**Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2018 sowie 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 11.04.2018 zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 wurde Ihnen bereits am 11.04.2018 durch die Regierungspräsidentin Frau Walsken ausgehändigt. Ich bitte insoweit um Kenntnisnahme und Beachtung.

**I.**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. §§ 76, 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

**II.**

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Im aktuellen Haushaltsjahr wird nach dem durch den HSP fortgeschriebenen Ergebnisplan ein Jahresüberschuss in Höhe von 188.316 EUR erwirtschaftet.

Die Ausgleichsrücklage ist laut dem derzeitigen Stand der Jahresabschlussarbeiten seit dem Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Nach dem bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 verfügt die Stadt Übach-Palenberg zum Stichtag 31.12.2013 über kein Eigenkapital mehr und ist somit überschuldet. Die allgemeine Rücklage beträgt unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2016 und der Plandaten für 2017 zu Beginn des Haushaltsjahres 8.697.266 EUR, sodass der Stand der allgemeinen Rücklage nach Zuführung des Jahresüberschusses 2018 8.964.464 EUR beträgt.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

Dienstgebäude:  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: (0 24 52) 13 - 0  
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
BIC: WELADED1ERK  
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73  
Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:  
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Seit dem Jahr 2017 sieht die städtische Ergebnisplanung bis zum Ende des HSP-Zeitraums im Jahr 2021 jährliche Überschüsse vor, sodass der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachgekommen wird. Dies führt zu Aufbau von Eigenkapital.

Im Gesamtfinanzplan ist für das Jahr 2018 eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 254.150 EUR vorgesehen. Hiervon entfallen 250.000 EUR auf Kredite aus dem Programm Gute Schule 2020 und 4.150 EUR auf Rückflüsse aus Darlehen. Für die Jahre 2019 bis 2020 sind ebenfalls Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 125.000 EUR geplant. Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine ordentliche Tilgung in Höhe von rd. 1,8 Mio. EUR geplant, sodass eine Nettoentschuldung in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR erreicht wird. Unter Berücksichtigung der geplanten Nettoentschuldungen für die Jahre 2019 bis 2021 würde sich der Schuldenstand für Investitionen zum 31.12.2021 auf rd. 30,8 Mio. EUR belaufen.

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich laut Bericht vom 22.01.2018 zum Jahresende 2017 auf 10,9 Mio. EUR.

Laut der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten als Anlage zum Haushaltsplan beläuft sich der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 01.01.2018 auf 21 Mio. EUR. Im Jahr 2017 wurden laut Bericht des Kämmers keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen, aber in Höhe von 1 Mio. EUR getilgt.

Die bisherige Planung, den Kreditbestand in absehbarer Zeit ablösen zu können, ist damit nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat den Haushaltsausgleich nicht gleichzeitig an einen ausgeglichenen Finanzplan geknüpft. Dennoch muss die Liquidität der Stadt gesichert sein (§§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW sowie § 30 Abs. 6 GemHVO NRW). Dies wird Ihrerseits beachtet. Es sind aktuell ausreichend liquide Mittel vorhanden, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die im Haushaltssanierungsplan festgeschriebene Entschuldung und die damit einhergehende Reduzierung der Zinsaufwendungen sind ein wichtiger Schritt der städtischen Haushaltskonsolidierung.

Soweit das Konsolidierungspotential der beschlossenen Sanierungsplanmaßnahmen nicht realisiert werden kann, müssen entsprechende Deckungsvorschläge erarbeitet und durch den Rat beschlossen werden. Eine ständige Prüfung möglicher weiterer Konsolidierungsmaßnahmen durch Rat und Verwaltung ist daher unerlässlich.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Übach-Palenberg einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 11.04.2018 zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

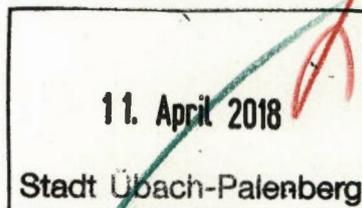


Pusch



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

An den  
Bürgermeister  
der Stadt Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Datum: 11.04.2018

Seite 1 von 6

### **Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung**

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Ihre Berichte vom 15.01.2018, 16.01.2018, 13.03.2018 und 28.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 21.12.2011 ist die pflichtige Teilnahme der Stadt Übach-Palenberg an der Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz festgestellt worden. Der Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 ist mit Verfügung vom 27.08.2012 von mir genehmigt worden.

Mit Berichten vom 15.01.2018 bzw. 16.01.2018 legten Sie die am 18.12.2017 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sowie Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit weiteren Anlagen gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zur Genehmigung vor.



## I. Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich hiermit die am 18.12.2017 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2018.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

## II. Hinweise und Auflagen

### 1. Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

### 2. Einhaltung des Haushaltssanierungsplans

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht.

Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir

- zum 15.04.2018 mit dem bestätigten Jahresabschluss 2017
- zum 30.06.2018 sowie
- zum 01.12.2018 zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans

vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz).



Aus den Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben (Soll/Ist-Vergleich). Zugleich ist aufzuzeigen, ob und welche Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden, falls die Erreichung des Jahreszieles gefährdet ist.

Zur Darstellungsform verweise ich auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 sowie die Ihnen bekannten einheitlichen Muster.

### **3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans**

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. Die nächste Fortschreibung ist mir bis spätestens 01.12.2018 zusammen mit der Haushaltssatzung 2019 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO NRW).

Die Fortschreibung umfasst neben der Gesamtplanung auch alle darin enthaltenen einzelnen Maßnahmen und ist daher zusätzlich entsprechend maßnahmenscharf zu dokumentieren. Auch hierzu verweise ich auf die bekannten Muster.

### **4. Unterstützung durch die GPA NRW**

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (Ziffer 3.2) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

### **5. Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen**

Ich weise an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.



Datum: 11.04.2018

Seite 4 von 6

## **6. Planungsrisiken und Perspektive**

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Übach-Palenberg.

Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Übach-Palenberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten.

Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs auch nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Ich weise ebenfalls in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ziel des Stärkungspaktgesetzes nicht nur der Haushaltsausgleich ab 2016 bis 2021, sondern eine dauerhafte Konsolidierung ist.

## **7. Freiwillige Leistungen**

Die Liste freiwilliger Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung vorzulegen.

## **8. Verbesserungen im Haushaltsvollzug**

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen.

Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.



### III. Begründung

Datum: 11.04.2018

Seite 5 von 6

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 18.12.2017 beschlossenen und am 16.01.2018 vorgelegten Fassung, sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich werden damit eingehalten.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt.

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind von Ihnen im Hinblick auf mögliche Konsolidierungsbeiträge untersucht worden.

Mithin sind die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) ergebenden Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren



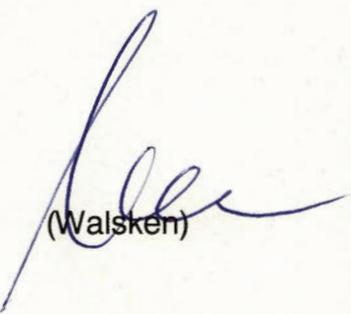
Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Datum: 11.04.2018

Seite 6 von 6

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

  
(Walsken)